Übersichtsplan M 1 : 5000
Planbereich A Gemarkung Marxheim, Flur 34, Flurstücke 83, 84

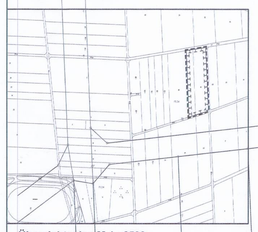

Übersichtsplan M 1 : 2500
Planbereich A Gemarkung Marxheim, Flur 34, Flurstücke 83, 84

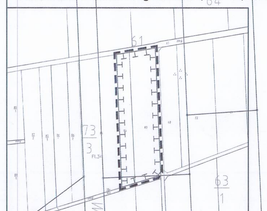

Übersichtsplan M 1 : 5000
Planbereich B
Gemarkung Wallau, Flur 35, Flurstück 11 / 4,
Flur 38, Flurstück 56 / 22

Ausgleichsmaßnahmen in
Planbereich B
M 1 : 2500
Gemarkung Wallau, Flur 35 / Flurstück 11 / 4,
Flur 38, Flurstück 56 / 22

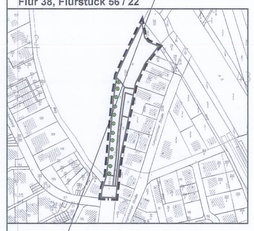

LEGENDE

- SO — Sondergebiete Einzelhandel - Kultur/Soziales
- 0,4 GFZ (Geschoßflächenzahl)
- 0,4 GRZ (Grundflächenzahl)
- I bzw. II — zulässige Vollgeschosse
- max. 174,0 über NN — maximale Höhe über NN
- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen mit Rad und Fußwegen
- L — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung landwirtschaftliche Wege
- Bedarfsparkplatz
- P — Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Landwirtschaft
- Öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume
- nachrichtliche Übernahme Wasserschutzgebiet III
- St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- 1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Bezugspunkt Höhenfestsetzung 165,50 NN
- Grenze des Räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 32 - „Einzelhandelsstandort/Kulturzentrum" - 4. Änderung

Teile der Flur 32, Gemarkung Marxheim

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 1818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. Seite 127 ff) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchGNeuregG i. d. Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1 193).

1. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

„Sondergebiet Einzelhandel"
„Sondergebiet Kultur / Soziales"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

2.1 Für die Sondergebiete „Einzelhandel" und „Kultur / Soziales" werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ von 0,4 darf bis zu 100% (0,8) durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen überschritten werden.

2.2 Die Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen (Vollversorger und Discounter) wird zusammen auf maximal 2.500 m² begrenzt.

2.3 Für den Bereich des Sondergebiets „Einzelhandel" wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf I und für den Bereich des Sondergebietes „Kultur / Soziales" auf II zulässige Vollgeschosse begrenzt.

2.4 Die maximale Gebäudehöhe wird für das Sondergebiet Einzelhandel auf 174,0 über NN und für das Sondergebiet Kultur / Soziales auf 178,0 über NN festgesetzt. Die Höhe ermittelt sich jeweils aus dem bergseitigen Schnittpunkt Außenwand / First über dem natürlichen Gelände, bezogen auf 165,5 über NN.

3. Festsetzung zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit Grenzabstand zu errichten. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Der im Bebauungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Weg (1) ist als Erdweg zu erhalten oder maximal mit wassergebundener Decke zu befestigen.

4.2 Für die Befestigung des im Bebauungsplan festgesetzten landwirtschaftlichen Erschließungsweges 2 sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 zulässig.

4.3 Die Zufahrten und Stellplätze des Bedarfsparkplatzes sind als begrünter Schotterrasen mit heimischen Arten gemäß Artenverwendungsliste 5 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.4 Im Planbereich A ist die Bewirtschaftung eines Extensivackers mit folgenden Bewirtschaftungsvorgaben vorzusehen:
- Extensiver Getreideanbau; ggf. auch alter Arten und Sorten wie Dinkel, Buchweizen, Emmer usw.
- Keine Anwendung von Herbiziden und Pestiziden
- Jährliche Neubestellung der Fläche mit der Möglichkeit der Einschaltung jeweils eines Brachejahres in einem Dreijahreszeitraum
- Düngung mit maximal 50 % der einschlägigen Düngungsempfehlungen; je nach Nutzungshintergrund (z.B. bei wildackerartiger Nutzung) sollte ein weitestgehender Düngungsverzicht oder nur gelegentliche Düngung angestrebt werden - Belassung eines Stoppelfeldes bis zum Herbst.

4.5 Im Planbereich B ist eine Renaturierung der Straßentrasse mit Entsiegelung und Neugestaltung nach folgenden Vorgaben vorzusehen:
- Entfernen der Asphaltdecke, des Unterbaus und der Nebenanlagen mit Ausnahme des Bereichs (1), (2) und (3).
- Erhalt der vorhandenen Straßendecke im Bereich (1).
- Ersatz des Asphalts durch wassergebundene Befestigung im Bereich (2).
- Erhalt einer Grundstückseinfahrt und einer 2,5 m breiten Zufahrt mit zwei seitlichen Fahrstreifen aus Asphalt der vorhandenen Straßendecke und ausgeräftstem Mittelstreifen im Bereich (3). Begrünung des Mittelstreifens mit Schotterrasenmischung gemäß Artenverwendungsliste 5.
- Mutterbodenauftrag im Bereich der entsiegelten Flächen mit anschließender Anlage einer geschlossenen Gehölzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen gemäß Artenverwendungsliste 4 im Bereich (4). In den Randzonen vorhandene und nach der Entsiegelung erhalten gebliebene Gehölze sind in die Pflanzungen zu integrieren.
- Mutterbodenauftrag im Bereich der entsiegelten Flächen mit anschließender Ansaat einer kräuterreichen landschaftstypischen Frischwiesenmischung im Bereich (5). Nach der Entsiegelung ggf. noch vorhandene Krautsäume des ehemaligen Straßenrandbereichs können erhalten bleiben
- Pflanzung von je 2 hochstämmigen Obst- und Wildobstbäumen der Artenverwendungsliste 7 an den im Plan gekennzeichneten Stellen. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis 4 m abgewichen werden.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Die Dächer der Gebäude im Sondergebiet Einzelhandel sind auf einer Mindestfläche von 3000 m² mit einer extensiven Dachbegrünung aus vorwiegend heimischen Arten der Artenverwendungsliste 6 zu versehen und dauerhaft zu unterhalten

5.2 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen mit der Bezeichnung B1 sind hochstämmige Solitär-Laubbäume gemäß Artenverwendungsliste 1 anzupflanzen. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis 6 m abgewichen werden.

5.3 An den gekennzeichneten Stellen der sonstigen Baumstandorte innerhalb der Pflanzflächen 1 und 2 sind hochstämmige Laubbäume gemäß Artenverwendungsliste 2 anzupflanzen. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis zu 4 m abgewichen werden.

5.4 Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen (1) ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen gemäß Artenverwendungsliste 4 anzulegen und dauerhaft im Bestand zu unterhalten. Die zusätzlich festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume sind in diese Pflanzung zu integrieren.

5.5 Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen (2) ist eine geschlossene Haselhecke (Corylus avellana) anzulegen und dauerhaft im Bestand zu unterhalten.

5.6 Die PKW-Stellplätze sind gemäß Stellplatzsatzung mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 6 Stellplätze ist ein Baum der Artenverwendungsliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

6.0 Festsetzungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Im Sondergebiet Einzelhandel und im Sondergebiet Kultur / Soziales sind die Fahrgassen der Parkplätze mit einem dauerhaft glatten Belag (z.B. Asphalt oder ungefassten Pflaster) anzulegen (Die Stellplätze können auch mit Pflaster angelegt werden). Ausgenommen hiervon sind die Flächen des Bedarfsparkplatzes.

6.2 Das mittlere Bauschalldämm-Maß der Gebäudeaußenbauteile im Veranstaltungsbereich des Kulturzentrums im Sondergebiet Kultur / Soziales ist nach den Anforderungen für den Lärmpegelbereich III nach Tabelle 9, Spalte 4, der DIN 4109 auszulegen (erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB). Die entsprechenden Korrekturfaktoren nach Tabelle 9 der DIN 4109 sind zu berücksichtigen.

6.3 Der Eingang in das Foyer des Kulturzentrums im Sondergebiet Kultur / Soziales ist mit einer Türschleuse auszustatten.

6.4 Die ausbreitungswirksame Schallleistung durch die Summe der stationären Geräuschquellen (z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Kälte- und Klimageräte etc.) in den Sondergebieten „Einzelhandel" und „Kultur / Soziales" ist pro Anlage (Baukörper) auf jeweils L_{WA} tagsüber≤90 dB(A) und L_{WA} nachts≤80 dB(A) zu begrenzen. Wenn die genaue Lage der Aggregate und deren Anzahl bekannt ist, kann der jeweils maximal zulässige Schallleistungspegel L_{WA} nach DIN 45635 „Geräuschmessung an Maschinen" bzw. nach DIN EN ISO 3746 „Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen" entsprechend berechnet werden.

7.0 Festsetzung von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf der Fläche 1 ein Leitungsrecht zugunsten der Süwag und der Fläche 2 ein Leitungsrecht zugunsten des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen festgesetzt.

HINWEISE:

1. Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorlagen-Verordnung ist mindestens im Maßstab 1:500 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
2. Im Bereich des Sondergebiets „Einzelhandel" wird der Betrieb, einschließlich des Ein- und Auspark ens, auf den Tageszeitraum von 6 – 22 Uhr begrenzt. Sollte sich das Ein- und Auspark en oder andere Betriebsabläufe in die Nachtstunden nach 22.00 Uhr erstrecken, sind geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der Immissionswerte für ein Mischgebiet zu treffen.
3. Im Bereich des Sondergebietes Kultur / Soziales ist für den großen Saal des Kultur - zentrums eine Lüftungsanlage vorzusehen.
4. Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.
5. Im Ergebnis eines archäologischen Gutachtens wurden im Plangebiet Anomalien vermutlich archäologischen Ursprungs angezeigt. Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind daher innerhalb des Gesamtareals die betroffenen Flächen vor jeglicher Bodeneingriffen durch Erschließungsmaßnahmen oder weitere Baumaßnahmen archäologisch zu untersuchen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Bagger- und ggf. auch Schaufelplanum zu erstellen sowie eine umfassende Dokumentation und Bearbeitung aller darin befindlichen Bodendenk-mäler (inkl. möglicher Funde) gemäß den Richtlinien des Landesamtes für Denk-malpflege durchzuführen.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten ist im geeigneten Erfassungszeitraum April/Mai eine flächendeckende Kartierung möglicher Feldhamsterbauten durchzuführen. Bei einem Feldhamstervorkommen sind unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung vorzunehmen.
7. Im Plangebiet ist an geeigneten Stellen der Einbau von Fledermausziegeln und Nisthilfen vorzusehen.
8. Bei der Auswahl der Freibereichsbeleuchtung für Wege- und Verkehrsflächen im Plangebiet wird die Verwendung von Natriumdampflicht (Hochdruckvariante) empfohlen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, Ziff. 1, 3 und 5 HBO in der Fassung vom 18. 06. 2002 (GVBl. I., S. 274 ff)

1.0 Solaranlagen
Solaranlagen sind uneingeschränkt zulässig.

2.0 Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter
Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sind gegen Einblick von öffentlichen Flächen abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen. Im Bauantrag sind die Lage der Restmüll- und Wertstoffbehälter und die Art der Abschirmung anzugeben.

3.0 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Die nicht überbauten oder befestigten Freiflächen sind vollständig zu begrünen. Mindestens 30% dieser zu begrünenden Freiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei 50% der Gehölze aus der Artenverwendungsliste 3 zu entnehmen sind.

4.0 Werbeanlagen
Die Höhe der Werbeanlagen (Pylon, Fahnenmaste etc.) wird auf max. 10 m beschränkt. Bezugspunkt ist das vorhandene Gelände im Endzustand der Geländemodellierung.

5.0 Stellplätze
Für die Befestigung von Stellplätzen sind mit Ausnahme verkehrlich besonders belasteter Flächen nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 zulässig, wie z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Ökopflaster oder wassergebundene Decken. Die Mindestfläche solchermaßen wasserdurchlässig befestigter Stellplätze wird auf 2000 m² festgesetzt. Bei der Berechnung der GRZ können diese Flächen multipliziert mit dem Abflussbeiwert nach DIN 1986-2 in Rechnung gebracht werden.

Artenverwendungslisten

Artenverwendungsliste 1
Bäume; Mindestpflanzgröße Solitärbäume, 4 x v. 25/30

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn

Artenverwendungsliste 2
Bäume; Mindestpflanzgröße Hochstamm, 3 x v. 16/18

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenverwendungsliste 3
Bäume im Bereich der Stellplatzflächen; Mindestpflanzgröße Hochstamm, 3 x v. 16/18

Acer platanoides	„Cleveland"
Acer platanoides	„Columnare"
Acer platanoides	„Olmstedt"
Carpinus betulus	(auch in Sorten)
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche

Artenverwendungsliste 4
Standortheimische Gehölze für die Anlage der Gehölzpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel (Cornus sanguinea)
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Wildkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe
Tilia cordata	Winterlinde

Artenverwendungsliste 5
Heimische Arten zur Schotterrasenbegrünung des Überlaufparkplatzes

Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Arenaria serpyllifolia	Quendelblättriges Sandkraut
Bellis perennis	Gänseblümchen
Brachypodium pinnatum	Fiederzwenke
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dianthus deltoides	Heidenelke
Erigeron acris	Scharfes Berufskraut
Erodium cicutarium	Reiherschnabel
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen
Festuca guestfalica	Schafschwingel
Festuca rugescens	Horst-Rotschwingel
Galium verum	Echtes Labkraut
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Lotus corniculatus	Gemeines Leinkraut
Matricaria discoidea	Strahlenlose Kamille
Matricaria recutita	Echte Kamille
Medicago lupulina	Gelbklee
Papaver dubium	Saatmohn
Petrorhagia prolifera	Sprossende Felsennelke
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras
Poa annua	Einjähriges Rispengras
Poa compressa	Platthalm-Rispengras
Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium arvense	Hasenklee
Trifolium campestre	Feldklee

Artenverwendungsliste 6
Arten zur Dachbegrünung

Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Anthemis tinctoria	Färbe-Hundskamille
Arenaria serpyllifolia	Quendelblättriges Sandkraut
Bellis perennis	Gänseblümchen
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Dianthus armeria	Raue Nelke
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dianthus deltoides	Heidenelke
Erodium cicutarium	Reiherschnabel
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen
Euphorbia cyparissias	Zypressenwolfsmilch
Euphrasia officinalis	Augentrost
Festuca guestfalica	Schafschwingel
Festuca ovina agg.	Blauschwingel
Filipendula vulgaris	Kreuzblütiges Mädesüß
Fragaria vesca	Walderdbeere
Geranium robertianum	Ruprechts-Storchschnabel
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Helichrysum arenarium	Sand Strohblume
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
Koeleria glauca	Blaue Kammschmiele
Leontodon autumnalis	Ostseehafer/flacher Lein
Melica ciliata	Wimpern-Perlgras
Papaver argemone	Scheinmohn
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke
Phleum phleoides	Glanzlieschgras
Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum rupestre	Tripmadam
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene nutans	Kauliches Leimkraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Thymus pulegioides	Gemeines Leimkraut
Thymus serpyllum	Gewöhnlicher Thymian
Veronica teucrium	Sand-Thymian
	Großer Ehrenpreis

Artenverwendungsliste 7
Arten für die Ausgleichsfläche B

Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Übersichtsplan M 1 : 5000

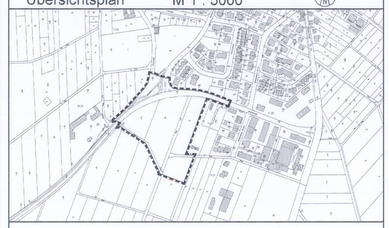

BEBAUUNGSPLAN NR. 32
4. Änderung
"Einzelhandelsstandort / Kulturzentrum Ahornstraße"

DER KREISSTADT HOFHEIM AM TS
GEMARKUNG MARXHEIM
TEILBEREICHE DER FLUREN 32 UND 33

HOFHEIM AM TAUNUS

Maßstab: 1 : 500
Datum: 14.05.2008

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Hofheim am Taunus, den 16. Mai 2008 Az.: 890042
Amt für Bodenmanagement Limburg
Außenstelle Hofheim

Im Auftrag
Vermessungsdirektor

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordneten-Versammlung
gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2006

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Behörden am Planverfahren
gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 04.10.2007

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Beteiligung der Behörden am Planverfahren
gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben
vom 11.02.2008

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Stadtverordneten – Versammlung
vom 23.04.2008

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt gem. § 10 BauGB

Die Wirkung des § 10 Abs. 2 BauGB ist mit Ablauf des 27. August 2008 eingetreten.

Im Auftrag

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsident

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 21.12.2006
vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Hofheim am Taunus

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Leiter des Fachbereiches
Bauen und Umwelt

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 28.09.2007

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB
nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 28.09.2007
durch Auslegung eines Plankonzeptes in der Zeit vom 08.10.2007 bis 02.11.2007

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB aufgrund des Stadtverordneten - Beschlusses vom 19.12.2007
nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 01.02.2008
in der Zeit vom 11.02.2008 bis 12.03.2008

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordneten - Versammlung vom 23.04.2008 beschlossen.

Hofheim am Taunus, den 19.05.2008

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch
Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 10.10.2008

Hofheim am Taunus, den 13.10.2008

Bürgermeisterin